

**Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte
und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr
in der Stadt Speyer vom.....2013**

Die Stadtverwaltung Speyer erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.August.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S.2598), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.Februar 1996 (GVBl. S 115), folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

1. Die in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für Fahrten mit Taxen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Speyer (Pflichtfahrgebiet).
2. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Speyer liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke in diesem Falle frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

**§ 2
Beförderungsentgelte**

1. Das Beförderungsentgelt innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger errechnet. Ein anderes, als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden. Das Entgelt ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt zu erheben.
2. Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen, unbeschadet der Anzahl der zu befördernden Personen und der Fahrzeuggröße, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen.

Grundpreis 2,50 Euro
einschl. der ersten Wegstrecke von 62,5 m
bzw. der ersten Wartezeit von 14,4 Sekunden

Kilometerpreis 1,60 Euro
Die entspricht einem Entgelt von 0,10 € je 62,50 m
gefahrenen Wegstrecke

Zuschläge

Großraumtaxi (Pauschale ab dem 5. Fahrgast) 4,00 Euro

Großraumtaxen sind Fahrzeuge, welche nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 4 und bis zu 8 Fahrgästen, ohne Not- und Behelfssitze, geeignet sind. Werden in einem solchen Fahrzeug mehr als 4 Fahrgäste befördert, ist ab dem 5. Fahrgast im Pflichtfahrgebiet die Erhebung eines einmaligen pauschalen Zuschlages erlaubt.

Wartezeit (auch verkehrsbedingt) je Stunde 25,00 Euro
Für jede weitere Wartezeit von 14,4 Sekunden 0,10 Euro

Die Berechnung der Wartezeit während der Dauer des Beförderungsauftrages darf ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger erfolgen.

3. Die Beförderungsentgelte verstehen sich incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Anfahrt zum Fahrgast wird kein Entgelt erhoben. Der Transport von Reisegepäck und Tieren ist kostenfrei. Für Tag- und Nachtfahrten gelten einheitliche Beförderungsentgelte.
4. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt anhand des Kilometerpreises für die durchfahrene Strecke berechnet. Ein Zuschlag für verkehrsbedingte Wartezeiten darf nicht erhoben werden. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast auf die Störung unverzüglich hinzuweisen. Störungen am Fahrpreisanzeiger sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei Verletzungen der Eichplomben ist eine sofortige Nacheichung erforderlich.

§ 3

Darstellung und Festsetzung des Fahrpreises

Fahrten im Pflichtfahrgebiet sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen. Der Fahrgast muss den angezeigten Tarifpreis eindeutig erkennen können. Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Aufnahme des Fahrgastes bzw. bei Bestellung am Aufnahmeort nach Meldung beim Kunden eingestellt werden.

Bei der in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Entgelte handelt es sich um Festpreis die weder unter-, noch überschritten werden dürfen.

§ 4

Beförderungspflicht

Eine Beförderungspflicht besteht nur für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Speyer (sachlicher Geltungsbereich).

§ 5

Allgemeine Vorschriften

Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, ist der kürzeste Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

Die Beförderungspflicht gilt auch für bis zu 2 Kinder ab einem Gewicht von 9 kg auf Rücksitzen mit amtlich genehmigten und geeigneten Rückhalteeinrichtungen, wobei wenigstens für ein Kind mit einem Gewicht zwischen 9 und 18 eine Sicherung möglich sein muss. Die Kindersicherungspflicht endet mit dem 12. Lebensjahr oder dem Erreichen einer Körpergröße von 150 cm.

Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Diese muss mindestens Angaben zur Ordnungsnummer der eingesetzten Fahrzeuges, das Datum sowie die Uhrzeit der Fahrt, den Namen der Fahrerin bzw. des Fahrers sowie die Höhe des Beförderungsentgeltes und dessen Zusammensetzung enthalten. Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt zu entrichten.

Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung ist im Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen, zwecks Einsichtnahme, auszuhändigen.

Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG dar, welche nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken vom 12.11.2008 außer Kraft.

Speyer,
Stadtverwaltung Speyer

gezeichnet:

Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Entwurf